

Einladung zur 11. Sitzung

des Studierendenparlaments der Universität Münster



Präsidium des 62. Studierendenparlaments

Liebes Mitglied des Studierendenparlaments,

Leon Focks (Präsident)
Katharina Sell (Stv. Präsidentin)
Johannes Jokiel (Stv. Präsident)

hiermit lade ich Dich zur 11. Sitzung des 62. Studierendenparlaments ein. Sie findet als ordentliche Sitzung am 11. November 2019 um 18 Uhr c.t. im JO1 (Johannisstraße 4, 48143 Münster) statt.

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

Ich schlage folgende Tagesordnung vor:

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

- Montag, 4. November 2019
- TOP 1** Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - TOP 2** Annahme von Dringlichkeitsanträgen
 - TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
 - TOP 4** Berichte aus den Ausschüssen und Kommissionen
 - TOP 5** Berichte aus dem AStA
 - TOP 6** Weitere Berichte
 - TOP 7** Besprechung von Protokollen
 - TOP 8** Umbesetzung von Ausschüssen und Kommissionen
 - TOP 9** Aufnahme von Volt in die Hochschulgruppenliste
 - TOP 10** Bestätigung von Referent*innen
 - TOP 11** Erste Lesung zum Antrag auf Änderung der Beitragsordnung
 - TOP 12** Anträge aus dem Vergabeausschuss
 - TOP 13** Anträge aus dem Haushaltsausschuss

Mit freundlichen Grüßen

Leon Focks
Präsident des 62. Studierendenparlaments

Absender

Philip Maurice
Horstmanns Landweg 84
48149 Münster

An

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Dez. 1.1, Frau Krimphove
Schlossplatz 2
48149 Münster

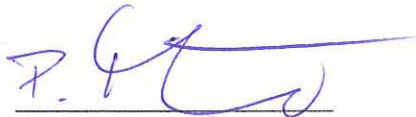
WWU MÜNSTER - Rektorat -						
23. Sep. 2019						
1	2	3	4	5	6	7

Antrag zur Eintragung einer Vereinigung in die beim Rektorat geführte Liste

Sehr geehrte Frau Krimphove,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung
die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von
sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.


Mit freundlichen Grüßen





Unterschrift


Wir unterstützen diesen Antrag:

Philip Maurice: 
Unterschrift

Simon
Schwarzkopf : 
Unterschrift

Tim Pasch : 
Unterschrift

Martin
Grewer : 
Unterschrift

Tim Priggemeyer: 
Unterschrift

Julie
Clara
Timmermann : 
Unterschrift

Till Niewöller : 
Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften

Satzung

Volt Hochschulgruppe Münster

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung von Mitgliedern der WWU führt den Namen Volt Hochschulgruppe Münster.
Sie hat ihren Sitz in Münster.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung ist die politische Bildungsarbeit an der WWU.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der WWU gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

- 1.) Austritt,
- 2.) Ausschluss oder
- 3.) Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Die Vereinigung erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag muss den Aufgaben der Vereinigung angemessen sein und darf nur zu deren Erfüllung verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag darf aufgrund seiner Höhe nicht geeignet sein, Studierende aus sozialen Gründen von einer Mitgliedschaft abzuhalten oder auszuschließen.

§ 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- 1.) der Vorstand,
- 2.) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.

(2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Werktage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens fünf Werktage vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Genehmigung der Jahresrechnung,
- 2.) Entlastung des Vorstands,
- 3.) Wahl des Vorstands,
- 4.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 5.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- 6.) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- 7.) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.

(3) Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

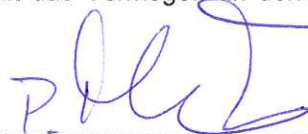
§ 12 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an den *Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Münster e.V.*

18.09.2019

Datum




Unterschrift: Philip Klauke




Unterschrift: Tim Pasch



Unterschrift: Tim Priggemeyer



Unterschrift: Till Kemöller



Unterschrift: Martin Greuer



Unterschrift: Julie Clara Timmermann



Unterschrift: Simon Schwarzkopp

Finanzreferat

Guido Borrink u. Albert Wenzel
Mitarbeiter*innen: Uwe Warda, Bernd
Winter
Schlossplatz 1
48149 Münster
Zimmer: 106
Telefon: 0251 / 83 - 23054
E-Mail: asta.finanzreferat@uni-muenster.de
Internet: www.asta.ms
Facebook: [ASTA Uni Münster](https://www.facebook.com/ASTAUniMuenster)

Montag, 04.11.2019

Änderung der Beitragsordnung

Liebe Parlamentarier*innen,

wir möchten das Kultursemesterticket stärken und beantragen deshalb eine Beitragsänderung. Zu diesem Semester wurde das Angebot nochmals durch Hinzunahme des USC in das Kultursemesterticket und eine Ausweitung des UBC-Vertrags verbessert. Diese Erweiterung können wir zunächst aus der Kultursemesterticketrücklage finanzieren, aber natürlich geht das nicht auf Dauer. Wir wollen das Angebot verstetigen und beantragen deshalb die Anhebung des Beitrages. Auch die vorgenommene Evaluation hat gezeigt, dass dieser Beitrag gerechtfertigt ist. Wir beantragen daher:

Das Studierendenparlament beschließt die angehängte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung.

Viele Grüße

Albert und Guido

Finanzreferat

Guido Borrink u. Albert Wenzel
Mitarbeiter*innen: Uwe Warda, Bernd
Winter
Schlossplatz 1
48149 Münster
Zimmer: 106
Telefon: 0251 / 83 - 23054
E-Mail: asta.finanzreferat@uni-muenster.de
Internet: www.asta.ms
Facebook: [ASTA Uni Münster](https://www.facebook.com/ASTAUniMuenster)

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster

Artikel 1

Die aktuell gültige Beitragsordnung der Studierendenschaft in ihrer aktuellen Form wird wie folgt geändert:

- Satz 2 Ziffer 5 in §3 wird wie folgt neu gefasst:
2,96€ Beitrag im Sommersemester 2019,
2,96€ Beitrag im Wintersemester 2019/2020,
3,33€ Beitrag ab dem Sommersemester 2020 für ein Kultursemesterticket.

- Satz 1 in §3 wird wie folgt neu gefasst:
Der Beitrag beträgt 195,40€ für das Sommersemester 2019, er beträgt 194,76€ für das Wintersemester 2019/2020, er beträgt 199,93€ im Sommersemester 2020, er beträgt 201,77€ im Wintersemester 2020/2021, er beträgt 205,21€ im Sommersemester 2021, er beträgt 205,28€ ab dem Wintersemester 2021/2022.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Universität Münster in Kraft.